OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604259/6/KHa

Datum:
Linz, 23. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Februar 2021, GZ: BHLL/920100166445/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Februar 2021, GZ: BHLL/920100166445/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) wegen einer Übertretung der StVO 1960, wobei dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 02.10.2020, 20:49 Uhr
Ort: 4020 Linz, Museumstraße, Graben - Dametzstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben einem Fußgänger, welcher sich auf einem Schutzweg befunden hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen gefährdet, da dieser einen Sprung nachvorne machen musste um einen Unfall zu verhindern.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 110,00	1 Tage 17 Stunden		§ 99 Abs. 2c Ziffer 1 StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 11,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 121,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund einer Anzeige der LPD Linz SPK Verkehrsinspektion sowie der Aussage des Meldungslegers feststehe, dass der Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 in Linz auf der Museumstraße, Höhe Kreuzung mit der Dametzstraße bzw. Graben, als Lenker des genannten Fahrzeuges einem Fußgänger, welcher sich auf dem Schutzweg befunden habe,

das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen gefährdet habe, da dieser einen Sprung nach vorne machen musste, um einen Unfall zu verhindern.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Februar 2021 Einspruch (gemeint wohl: Beschwerde). Inhaltlich führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er an der Kreuzung bei Rotlicht stehen geblieben sei. Er sei bei Grünlicht langsam schleichend in die Kreuzung eingefahren und habe das von ihm gelenkte Fahrzeug vor dem Schutzweg zum Stillstand gebracht. Es sei sodann ein älterer Herr quer, den Kopf nach unten gerichtet, über den Schutzweg gegangen. Als sich dieser auf Höhe des linken Scheinwerfers des sich im Stillstand befindlichen Fahrzeuges des Beschwerdeführers befunden habe, habe der Fußgänger seinen Kopf gehoben und habe etwas mit der Hand gedeutet. Der Fußgänger habe sich einfach erschrocken, da er die gesamte Zeit immer auf den Boden geschaut habe. Es sei aber zu keiner Behinderung oder Gefährdung des Fußgängers gekommen. Das Polizeiauto habe sich zu diesem Zeitpunkt zumindest als zweites Auto hinter dem Beschwerdeführer befunden.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Weiters wurde am 16. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat und einvernommen wurde. Zudem wurde der Meldungsleger als Zeuge eingehend zum Tatvorwurf befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelvanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 2. Oktober 2020 um 20:49 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der Museumstraße in Linz Richtung Kreuzung zum Graben/Dametzstraße auf dem rechten Fahrstreifen. Bei dieser Kreuzung handelt es sich um eine ampelgeregelte Kreuzung und befindet sich im Kreuzungsbereich ein ampelgeregelter Schutzweg.

Da die Verkehrssignalanlage in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers Rotlicht zeigte, hielt dieser das von ihm gelenkte Fahrzeug als erstes Fahrzeug am rechten Fahrstreifen vor der Verkehrssignalanlage an. Nach dem Umschalten der Verkehrssignalanlage auf Grünlicht bog der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug links in die Kreuzung Museumstraße/Dametzstraße-Graben ein und fuhr mit seinem Fahrzeug bis zum dort beginnenden Schutzweg, welcher sich im verlängerten Bereich des linken Fahrbahnrandes der linken Fahrspur der Museumstraße befindet. Der Beschwerdeführer hielt das von ihm gelenkte Fahrzeug vor dem beginnenden Schutzweg an, wobei die Motorhaube des Fahrzeuges des Beschwerdeführers einige wenige Zentimeter in den Bereich des Schutzweges hineinreichte.

Zu diesem Zeitpunkt näherte sich ein Fußgänger aus der Richtung Dametzstraße/Graben dem ampelgeregelten Schutzweg und betrat diesen bei grün-blinkendem-Licht der Fußgängerampel. Der Beschwerdeführer konnte bei Annäherung an den Schutzweg diesen überblicken und nahm den Fußgänger auch wahr. Der Fußgänger hatte seinen Blick auf den Boden gerichtet und betrat mit dieser Blickrichtung den Schutzweg. Erst als der Fußgänger auf Höhe des Fahrzeuges des Beschwerdeführers aufblickte, nahm der Fußgänger das Fahrzeug des Beschwerdeführers wahr, machte einen schnellen Schritt nach vorne und gestikulierte wild mit den Händen. Danach setzte der Fußgänger seinen Weg fort und überquerte den Schutzweg.

II.2. Der Meldungsleger beobachtete die unter Punkt II.1. geschilderte Verkehrssituation, konnte jedoch den Verkehrsvorgang nur insoweit überblicken, als der Meldungsleger den Fußgänger bei dessen Schritt nach vorne und dem Gestikulieren mit der Hand wahrgenommen hat.

II.3. Es konnte nicht festgestellt werden, ob das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug in dem Zeitpunkt, in dem der Fußgänger den Schutzweg betreten hat, in Bewegung war oder ob sich dieses vor dem Schutzweg im Stillstand befunden hat. Weiters konnte nicht festgestellt werden, in welcher Position sich das Polizeiauto zum Vorfallszeitpunkt befunden hat und welche Sichtmöglichkeiten daher für den Meldungsleger zur Tatzeit am Tatort bestanden haben.

Es konnte somit auch nicht festgestellt werden, ob Ursache für den schnellen Schritt des Fußgängers nach vorne und für dessen Gestikulieren eine Behinderung oder Gefährdung durch das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug war oder ob sich der Fußgänger aufgrund seiner Blickrichtung nach unten bei Betreten des Schutzweges bei Bemerken des Fahrzeuges des Beschwerdeführers nur erschrocken hat.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 1.500,00 bis 1.600.00 Euro und ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatort und zur Tatzeit sowie zum beteiligten Fahrzeug, das vom Beschwerdeführer gelenkt wurde, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht nicht bestritten, am Tattag zur Tatzeit das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen L-1038TX gelenkt zu haben.

Unbestritten geblieben ist weiters, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug von der Museumstraße kommend an der ampelgeregelten Kreuzung in Richtung Dametzstraße/Graben gelenkt hat und er dabei bei beginnenden Grünlicht links in die Kreuzung eingebogen ist. Der Beschwerdeführer hat auch zugestanden, dass der im Straferkenntnis angeführte Fußgänger den ampelgeregelten Schutzweg bei Grünlicht überquert hat, ebenso, dass dieser wild gestikulierend seinen Unmut kundgetan hat. Insofern hat sich der Sachverhalt widerspruchsfrei ergeben.

III.2. Strittig ist, ob der Fußgänger deshalb wild gestikuliert hat, da dieser durch das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug behindert oder gefährdet wurde. Dazu hat der Beschwerdeführer grundsätzlich für das erkennende Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug vor dem Schutzweg angehalten hat, um den Fußgängern – somit auch dem im Straferkenntnis genannten Fußgänger – das Überqueren des Schutzweges zu ermöglichen. Die Situation rund um den im Straferkenntnis genannten Fußgänger, hat der Beschwerdeführer grundsätzlich auch nicht geleugnet, er hat diesbezüglich jedoch dargelegt, dass sich sein Fahrzeug im Stillstand befunden hat und somit von diesem keine Gefährdung oder Behinderung für den sich auf dem Schutzweg befindlichen Fußgänger ausgegangen ist.

Auch wenn der als Zeuge einvernommene Meldungsleger einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen hat und dieser bemüht war, den verfahrensgegenständlichen Vorfall wahrheitsgemäß zu rekapitulieren und wiederzugeben, konnte der Meldungsleger insbesondere keine Aussage mehr dazu tätigen, in welcher Position sich das Polizeifahrzeug im Zeitpunkt des Vorfalles befunden hat. Dies ist aber insofern maßgeblich, als somit die Sichtmöglichkeiten des Meldungslegers auf den genauen Ablauf des im Straferkenntnis geschilderten Sachverhaltes nicht eruiert werden konnten. Zudem hat der Meldungsleger im Rahmen seiner Einvernahme keine Aussage dazu treffen können, ob sich das Fahrzeug des Beschwerdeführers zur Tatzeit am Tatort in Bewegung oder im Stillstand befunden hat. Da von einem

stehenden Fahrzeug regelmäßig jedoch keine Gefährdung bzw. auch wohl nicht tatsächlich eine Behinderung ausgeht, handelt es sich dabei um ein wesentliches Sachverhaltselement. Mangels eines entsprechenden Beweisergebnisses konnte letztendlich somit nicht festgestellt werden, ob sich das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug in Bewegung oder im Stillstand befunden hat.
Auch hat der Meldungsleger ausgesagt, dass er den im Straferkenntnis genannten Fußgänger erst in dem Moment wahrgenommen hat, als sich dieser wild gestikulierend vor dem Fahrzeug des Beschwerdeführers am Schutzweg befunden hat. Die entscheidende Situation vor diesem Zeitpunkt konnte der Meldungsleger allerdings nicht schildern. Insofern konnte der Meldungsleger auch keine konkreten Angaben zu einer allfälligen Gefährdung und/oder Behinderung des Fußgängers durch das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug machen. Somit konnte der Meldungsleger dem erkennenden Gericht den Grund für das Gestikulieren des Fußgängers nicht wirklich darlegen. Aus diesen Gründen konnten auch entsprechende Feststellungen durch das erkennende Gericht nicht getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen der Fahrzeuglenker beim Einbiegen vor einem ampelgeregelten Schutzweg nicht anhält, sondern Fußgänger, welche die Fahrbahn dort iSd für sie geltenden Regelung überqueren wollen, behindert oder gefährdet, eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 4 StVO und nicht eine solche nach § 9 Abs. 2 StVO begangen wird (*Pürstl*, StVO[15] [2019] § 38 E 32 mit Verweis auf VwGH 16.12.1987, 87/02/0095; ebenso *Pürstl*, StVO[15] [2019] § 9 E 33 mit Verweis auf VwGH 08.11.1985, 85/18/0299). Unstrittig ist, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Kreuzung um eine ampelgeregelte Kreuzung handelt und auch der verfahrensgegenständliche Schutzweg ampelgeregelt ist. Als mögliche Rechtsnorm, die vom Beschwerdeführer übertreten worden sein könnte, käme daher die Bestimmung des § 38 Abs. 4 StVO in Betracht.

IV.2. Gemäß § 38 Abs. 4 StVO gilt grünes Licht als Zeichen für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen, wenn es die Verkehrslage zulässt, weiterzufahren oder einzubiegen. Beim Einbiegen dürfen die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden.

Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist jedoch das Vorliegen eines Verhaltens oder Unterlassens, welches als tatbildlich zu qualifizieren ist. Im vorliegenden Fall muss somit die Gefährdung oder Behinderung eines Fußgängers auf dem ampelgeregelten Schutzweg durch das

Einbiegemanöver des Beschwerdeführers an der ampelgeregelten Kreuzung vorliegen.

Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass durch das Fahrmanöver des Linkseinbiegens in den Kreuzungsbereich Museumstraße/Dametzstraße-Graben durch den Beschwerdeführer der den Schutzweg querende Fußgänger tatsächlich gefährdet und/oder behindert worden ist. Die diesbezüglichen Wahrnehmungen des als Zeuge einvernommenen Meldungslegers reichen – wie dies in der Beweiswürdigung dargestellt wurde – als Beweisergebnis nicht aus, um die entsprechenden Feststellungen mit der hierfür erforderlichen Sicherheit treffen zu können.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung und/oder Behinderung des Fußgängers tatsächlich erfolgte.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV.3. Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Tat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnte, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas